Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 1 von 12 Seiten

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Parkettfugenmasse

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Dichtungsmasse

Verwendungssektor [SU]:

SU 0 - Sonstiges

SU 3 - Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

SU10 - Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)

SU11 - Herstellung von Gummiprodukten

SU12 - Herstellung von Kunststoffprodukten, einschließlich Compoundierung und Konversion

SU13 - Herstellung von sonstigen nichtmetallischen mineralischen Produkten, z.B. Gips, Zement

SU16 - Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Erzeugnissen, elektrischen Ausrüstungen

SU17 - Allgemeine Herstellung, z. B. Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, sonstige Transportausrüstung

SU18 - Herstellung von Möbeln

SU19 - Bauwirtschaft

SU21 - Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

SU22 - Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

SU23 - Strom-, Dampf-, Gas-, Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Produktkategorie [PC]:

PC 1 - Klebstoffe, Dichtstoffe

PC 9a - Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

PC 9b - Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

PC15 - Produkte zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen

Verfahrenskategorie [PROC]:

PROC 1 - Verwendung in geschlossenem Verfahren, keine Expositionswahrscheinlichkeit

PROC 2 - Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition

PROC 3 - Verwendung in geschlossenem Chargenverfahren (Synthese oder Formulierung)

PROC 4 - Verwendung in Chargen- und anderen Verfahren (Synthese), bei denen die Möglichkeit einer Exposition besteht

PROC 5 - Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrfacher

und/oder erheblicher Kontakt)

PROC 7 - Industrielles Sprühen

PROC 8a - Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in nicht speziell für

nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC 8b - Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in speziell für nur ein

Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC 9 - Transfer des Stoffes oder der Zubereitung in kleine Behälter (spezielle Abfällanlage, einschließlich Wägung)

PROC10 - Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC11 - Nicht-industrielles Sprühen

PROC13 - Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen

PROC14 - Produktion von Zubereitungen oder Erzeugnissen durch Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pelettieren

PROC19 - Handmischen mit engem Kontakt und nur persönlicher Schutzausrüstung

Umweltfreisetzungskategorie [ERC]:

ERC 4 - Industrielle Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht Bestandteil von Erzeugnissen werden, in Verfahren und

Produkten

ERC 7 - Industrielle Verwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 2 von 12 Seiten

ERC 8d - Breite dispersive Außenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen

ERC 8f - Breite dispersive Außenverwendung mit Einschluss in oder auf einer Matrix ERC 9a - Breite dispersive Innenverwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen ERC 9b - Breite dispersive Außenverwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen

Seite 1 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0005 Ersetzt Fassung vom / Version: 15.09.2008 / 0004

Gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum: 28.01.2011

Acryl Dichtmasse AC

ERC10a - Breite dispersive Außenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer

Freisetzung

ERC10b - Breite dispersive Außenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit hoher oder

beabsichtigter

Freisetzung (einschließlich abrasiver Verarbeitung)

ERC11a - Breite dispersive Innenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung

ERC11b - Breite dispersive Innenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit hoher oder

beabsichtigter

Freisetzung (einschließlich abrasiver Verarbeitung)

ERC12a - Industrielle Verarbeitung von Erzeugnissen mit abrasiven Techniken (geringe Freisetzung)

ERC12b - Industrielle Verarbeitung von Erzeugnissen mit abrasiven Techniken (hohe Freisetzung)

Erzeugniskategorien [AC]:

AC 1 - Fahrzeuge

AC 2 - Maschinen, mechanische Vorrichtungen, elektrische/elektronische Erzeugnisse

AC 4 - Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikartikel

AC 7 - Metallerzeugnisse

AC10 - Gummierzeugnisse

AC11 - Holzerzeugnisse

AC13 - Kunststofferzeugnisse

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ASP Dichtstoffe GmbH, Schwabenstraße 50, D-86836 Untermeitlingen Telefon +49 (0) 8232-9694-0, Telefax +49 (0) 8232-9694-40

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Gitnotruf München. Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik der Technischen Universität München, Ismaninger Str. 22, D-81675 München. Notruf: +49 (0) 89 / 19240 (alle Tage des Jahres rund um die Uhr).

Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: +49 (0) 8232-9694-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht bestimmt

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen).

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht bestimmt

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 3 von 12 Seiten

2.2.2 Kennzeichnung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

Gefahrensymbole: Entfällt Gefahrenbezeichnungen: ---

R-Sätze: S-Sätze: Zusätze: n.a.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

Registrierungsnr. (ECHA)

Index -EINECS, ELINCS -CAS -% Bereich
Symbol -R-Sätze --

Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen

Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie Gefahrenhinweis

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.),

Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter

Abschnitt 4.1.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 4 von 12 Seiten

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

n.g.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Gesundheitsschädliche Dämpfe

Toxische Pyrolyseprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augenkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und gem. Abschnitt 13 entsorgen. Oder:

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Augenkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Vor Frost schützen.

Trocken lagern.

Nur bei Temperaturen von + 5°C bis + 25°C lagern.

Lagerzeit: Maximal 12 Monate.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 5 von 12 Seiten

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

D Chem. Bezeichnung	Styrol	% Bereich:
AGW: 20 ppm (86mg/m3)	SpbÜf.: 2(II)	
BGW: 600 mg/g Kreatinin (Man	delsäure plus Phenylglyoxylsäure, Urin, c	c, b) Sonstige Angaben: DFG, Y
CH Chem. Bezeichnung	Styrol	% Bereich:
AGW: 20 ppm (85mg/m3)	SpbÜf.: 40 ppm (170mg/m	(3) (4x15 min)
BGW: 400 mg/g Kreatinin (Man	delsäure, U)/ 500 mg/g	Sonstige Angaben: C
Kreatinin (Mandelsäure plus Phe	enylglyoxylsäure, U	
CH Chem. Bezeichnung	Calciumcarbonat	% Bereich:
AGW: 3 mg/m3 a	SpbÜf.:	
BGW:	·	Sonstige Angaben:

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ...Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

 ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

CH MAK / VME = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur moyenne d'exposition. e = i = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires | KG / VLE = Kurzzeitgrenzwert / Valeur limite d'exposition. e = i = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires | BAT / VBT = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert / Valeurs biologiques tolérables. Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, E = Erythrozyten, U = Urin, A = Alveolarluft, P/Se = Plasma/Serum. Probennahmezeitpunkt: a = keine Beschränkung, b = Expositionsende, bzw. Schichtende, c = bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d = vor nachfolgender Schicht. / Substrat d'examen: B = Sang complet, E = Erythrocytes, U = Urine, A = Air alvéolaire, P/Se = Plasma/Sérum. Moment du prélèvement: a = indifférent, b = fin de l'exposition, de la période de travail, c = exposition de longue durée: après plusieurs périodes de travail, d = avant la reprise du travail. | Sonstiges / Divers: H = Hautresorption möglich / résorption via la peau pos. S = Sensibilisator / sensibilisateur. K = Kanzerogene Wirkung / effet cancérigène. P = provisorisch / provis. A,B,C,D = Gruppe/cat. Repr.Tox.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz

zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 6 von 12 Seiten

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Gefahr des Augenkontaktes.

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Bei Kurzzeitkontakt:

Gummihandschuhe (EN 374).

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:

Aggregatzustand:

Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Flüssig

Farbe: Hell Geruch: Charakteristisch Geruchsschwelle: Nicht bestimmt pH-Wert: Nicht bestimmt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt Flammpunkt: Nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht bestimmt Untere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt

Dampfdruck: Nicht bestimmt Dampfdichte (Luft=1): Nicht bestimmt Dichte: ~1,6-1,7 g/ml Schüttdichte: Nicht bestimmt Löslichkeit(en): Nicht bestimmt Wasserlöslichkeit: Unlöslich Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 7 von 12 Seiten

Selbstentzündungstemperatur:Nicht bestimmtZersetzungstemperatur:Nicht bestimmtViskosität:>7 mm2/s (40 ℃)Explosive Eigenschaften:Nicht bestimmtOxidierende Eigenschaften:Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht bestimmt Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: Nicht bestimmt Leitfähigkeit: Nicht bestimmt Oberflächenspannung: Nicht bestimmt Lösemittelgehalt: Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

Bildung von Kohlendioxiden möglich.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

Siehe auch Abschnitt 5.3.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Keine Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Acryl Dichtmasse AC							
Toxizität/Wirkung	End- punkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüf- methode	Bemerkung	
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.	
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.	
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.	
Ätz-/(Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.	
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.	

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Nr. 1907/2006 Anhang II Handelsname: Logoclic Dichtmasse Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 8 von 12 Seiten

Keimzell-Mutagenität:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Spezifische Zielorgan-	k.D.v.
Toxizität - einmalige	
Exposition (STOT-SE)	
Spezifische Zielorgan-	k.D.v.
Toxizität - wiederholte	
Exposition (STOT-SE)	
Aspirationsgefahr:	k.D.v.
Reinzwirkung Atemwege:	k.D.v.
Toxizität bei wiederholter	k.D.v.
Verabreichung:	
Symptome:	k.D.v.

Styrol						
Toxizität/Wirkung	End- punkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüf- methode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral: Akute Toxizität, dermal: Akute Toxizität, inhalativ:	LD50 LD50 LC50	2650- 5000 >2000 11,8 - 24	mg/kg mg/kg mg/l/4h	Ratte Ratte		
Ätz-/(Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht sensibilisierend
Symptome:						Benommenheit, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Muskelschwäche. Schleimheutreizung, Schwindel, Übelheit und Erbrechen. Verwirrtheit

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Nr. 1907/2006 Anhang II Handelsname: Logoclic Dichtmasse Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011

PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 9 von 12 Seiten

Calciumcarbonat							
Toxizität/Wirkung	End- punkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüf- methode	Bemerkung	
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte			
Ätz-/(Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen		Leicht reizend	
Schwere Augenschädigung/-reizung:				Kaninchen		Leicht reizend	
Sensibilisierung der Atemwege/haut:						nicht sensibilisierend	
Symptome:						Blut im Urin (Hämaturie, Übelkeit und Erbrechen	
Sonstige toxikologische Daten:						Lieteraturangaben, Unbedenklich, ist als Zusatzstof in Nahrungsmitteln zugelassen (E170).	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Acryl Dichtmasse AC							
Toxizität/Wirkung	End- punkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüf- methode	Bemerkung
Tarricket Finals	punkt					methode	I. D
Toxizität, Fische							k.D.v.
Toxizität, Daphmien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und							k.D.v.
Abbaubarkeit:							
Bioakkumulationspote:							kD.v.
nzial:							
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnisse der PBT-							k.D.v.
und vPvB-Berurteilung:							
Andere schädliche							kD.v.
Wirkungen:							

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 10 von 12 Seiten

Styrol							
Toxizität/Wirkung	End- punkt		Wert	Einheit	Organismus	Prüf- methode	Bemerkung
			17-				
Toxizität, Fische	LC50	48h	66	mg/l	Leuciscus idus		
					(Daphnia		
Toxizität, Daphmien:	EC50	24h	182	mg/l	magna)		
Toxizität, Algen:	IC50	96h	0,72	mmg/l	(Selanastrum		
					capricornutum)		
Persistenz und		20d	80	%			Leicht biologisch
Abbaubarkeit:							abbaubar
Bakterientoxizität:	EC10	16h	72	mg/l			

Calciumcarbonat							
Toxizität/Wirkung	End-	Wert	Einheit	Organismus	Prüf-	Bemerkung	
	punkt				methode		
Persistenz und						Nicht leicht biolo-	
Abbaubarkeit:						gisch abbaubar	
Bioakkumulationspote:						Nicht zutreffend	
						für organische	
nzial:						Substanzen	
Wasserlöslichkeit:		16	mg/l				

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 11 von 12 Seiten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

Straßen-/Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen:

Verpackungsgruppe:

Klassifizierungscode:

LQ (ADR 2011):

LQ (ADR 2009):

n.a.

n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen:

Verpackungsgruppe:

Meeresschadstoff (Marine Pollutant):

n.a.

n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a. Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

Zusätzliche Hinweise:

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

n.a.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften

für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2. Beschränkungen beachten:

MAK/BAT:

Siehe Abschnitt 8.

Chemikalienverordnung, ChemV beachten.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten.

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten.

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Überarbeitet am: 19.01.2011 Ersetzt Fassung vom: 15.09.2008 gültig ab: 19.01.2011 PDF-Druckdatum 16.03.2011 Seite 12 von 12 Seiten

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 10 - 13 Überarbeitete Abschnitte: 1 - 16

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung), WGK3

= stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

ATE = Acute Toxicity Estimates (Schätzwerte Akuter Toxizität - ATS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen